

**Jahreserhebung über die Stromein- und -ausspeisung
bei Netzbetreibern für das Jahr 2019**
070

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3**
auf Seite 3.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

 Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte 4	

B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

Energieträger (Liste im Anhang) 5	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland)	

C KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW 1 2	

Hauptenergieträger

D Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge 3 7	

Für weitere Bundesländer bitte Seite kopieren.

Summe aller Bundesländer

A Netznutzungsentgelte für Sondervertragskunden

	1000 Euro
Sondervertragskunden in Rechnung gestellte Netznutzungsentgelte	

B Netzeinspeisungen nach Energieträgern

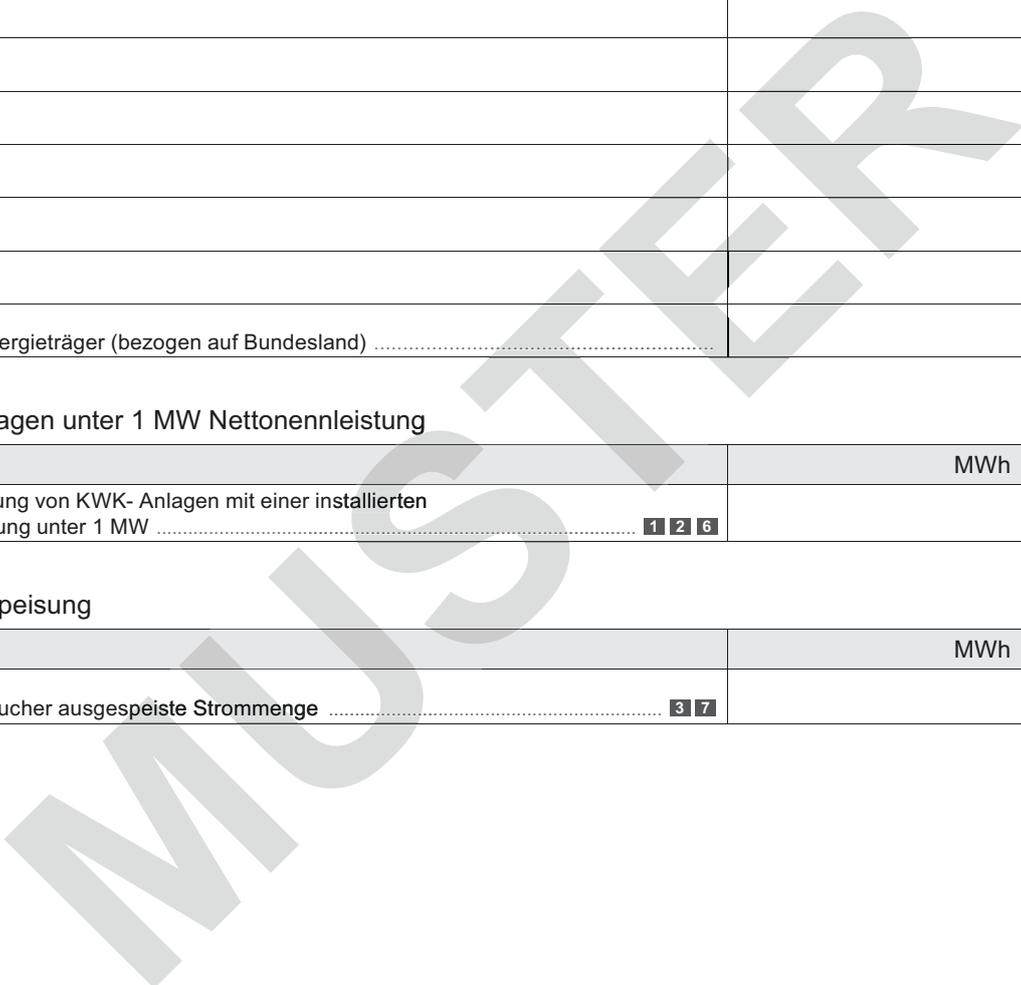
Energieträger (Liste im Anhang)	Netzeinspeisung in MWh
Summe der Energieträger (bezogen auf Bundesland)	

C KWK-Anlagen unter 1 MW Nettonennleistung

	MWh
Stromeinspeisung von KWK- Anlagen mit einer installierten Nettonennleistung unter 1 MW 1 2 6	

D Netzausspeisung

	MWh
An Letztverbraucher ausgespeiste Strommenge 3 7	



Erläuterungen zum Fragebogen

1 KWK-Anlage

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage. Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfenahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor

Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

2 Nettonennleistung

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

3 Letztverbraucher

Letztverbraucher sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.

- 4 Hier sind nur die Netznutzungsentgelte anzugeben, die Sie unmittelbar als Netzbetreiber mit Sondervertragskunden abrechnen. Nicht einzubeziehen sind die Netznutzungsentgelte, die Sie den Letztverbrauchern im Zusammenhang mit dem Stromverkauf in Rechnung stellen. Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind sonstige Umlagen (KWK, EEG usw.), auch wenn Sie diese unmittelbar als Netzbetreiber mit den Sondervertragskunden abrechnen.
- 5 Hier sind alle Energieträger anzugeben, die in Anlagen, die Einspeisepunkte im ausgewählten Bundesland besitzen, zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Mischfeuerungsanlagen sind nach dem Schwerpunktprinzip zuzuordnen.
- 6 Hier ist der gesamte KWK-Strom anzugeben, der von direkt an ihr Netz angeschlossenen KWK-Anlagen eingespeist wurde. Dabei ist es unerheblich, ob oder in welcher Form (KWKG, EEG) eine KWK-Vergütung erfolgt.
- 7 Hier ist nur die Einspeisung an Letztverbraucher anzugeben, die an ihr Netz angeschlossen sind. Strommengen, die Letztverbraucher aus nach- oder vorgelagerten Netzen beziehen, dürfen nicht gemeldet werden.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle	01	Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40
Steinkohlen	01	Laufwasser	41
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Speicherwasser	42
Steinkohlenkoks	02	Pumpspeicher ohne natürlichen Zufluss	43
Steinkohlenbriketts	03	Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	44
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Windkraft (Onshore)	45
Rohbraunkohlen	11	Windkraft (Offshore)	46
Hartbraunkohlen	12	Geothermie	47
Braunkohlenbriketts	13	Solarthermie	48
Braunkohlenkoks	14	Photovoltaik	49
Wirbelschichtkohle	15	Altholz	51
Braunkohlenstaub	16	Brennlauge	51
Staub- und Trockenkohle	16	Brennholz	51
Dieselmotortreibstoff	21	Feste biogene Stoffe	51
Heizöl, leicht	22	Holz	51
Heizöl, schwer	23	Holzreste (z. B. Schreinereien)	51
Brenngas (Flüssiggas)	24	Pellets (Holz)	51
Butan	24	Restholz	51
Flüssiggas	24	Schleifstaub, biogen	51
Propangas	24	Schwarzlauge	51
Raffineriegas	25	Stroh, Strohpellets	51
Petrolkoks	26	Sulfitablauge	51
Andere Mineralölprodukte	27	Tiermehl	51
HSC-Rückstände	27	Holzhackschnitzel	51
Pellets (Öl)	27	Holzspäne, Sägemehl	51
Visbreaker-Rückstand	27	Abfall, fest, rein biogen	51
Recycleöl	27	Rinde	51
Erdgas, Erdölgas	31	Landschaftspflegeholz	51
Heizgas (als Erdgas)	31	Abfall, flüssig, biogen	52
Grubengas	32	Biomethanol	52
Kokereigas	33	Flüssige biogene Stoffe	52
Gichtgas	34	Palmöl	52
Hochofengas	34	Terpentin	52
Konvertergas	34	Biodiesel	52
Sonstige hergestellte Gase	35	Biogas	53
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Methan (Power to Gas)	35	Klärgas	54
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Deponiegas	55
Wasserstoff	36	Klärschlamm	56
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Biomethan (Bioerdgas)	58

noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code
Abfall (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall, flüssig, nicht biogen	61
BPG (aus produktspezifischen Gewerbe- abfällen)	61
EBS – Ersatzbrennstoffe, nicht biogen	61
Industrieabfall	61
Kunststoffe BPG	61
Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Abfall (Hausmüll, Siedlungsabfälle)	62
Abfall (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)	62
BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
EBS – Ersatzbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Faserfangstoffe	62
Müll (Hausmüll)	62
Sekundärbrennstoff, mit biogenem Anteil	62
Tetra Pak Rejecte	62
Kernenergie	71
Dampf (zum Beispiel Prozesswärme)	72
Wärme	72
Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Energieträger	81
Ölschiefer	81
Gasentspannung	81
Schwefel	81
Abluft	81
Power to Liquid	81

Jahreserhebung über Stromein- und -ausspeisung bei Netzbetreibern für das Jahr 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von Stromnetzen für die allgemeine Versorgung durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 und 4 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben oder sich der Anlagen zur Übertragung und Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europäischer und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

MUSTER